



# Satzung des Imkerverein Köpenick

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Köpenick“ und ist Mitglied im Imkerverband Berlin e.V..

## § 2 Zweck und Aufgabe

Der Imkerverein Köpenick verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereines ist die Förderung der Bienenhaltung und Bienenzucht, auch im Hinblick auf die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung einer zeitgemäßen Imkerei durch fachliche Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch;
- Unterstützung des Bemühens der Imker zum Erhalt einer guten Bienengesundheit und eines sicheren Bienenschutzes;
- Pflege und Erhaltung der Natur, insbesondere der Wildbienen und der einheimischen Wildflora;
- Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes der Imkerei.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person mit regionalem Bezug werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt zum Ende eines Jahres, wenn vorher schriftlich bis zum 01.12. des Jahres gekündigt wurde;
- durch Tod;
- Ausschluss, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder wegen Zahlungsrückstandes, trotz schriftlicher Mahnung;
- durch Auflösung des Imkervereines.

Ein Anspruch auf das Vermögen des Vereines besteht nicht.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- auf das aktive und passive Wahlrecht;
- an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Vereines einzuhalten und die Vorschriften und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen;
- die von dem Verein verlangten Auskünfte zu geben und Nachweise zu liefern;
- nicht gegen die Ziele und Bestrebungen des Imkerverbandes Berlin e. V. zu handeln.

## **§ 5 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand.

2. Die Hauptversammlung ist das beschließende Organ des Vereines. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig

3. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich im November abzuhalten.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann kurzfristig einberufen werden, wenn der Vorstand sie für nötig hält oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder sie unter Angabe der Verhandlungspunkte fordert.

5. Zu den Obliegenheiten der Hauptversammlung gehören:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie Bestätigung der Beisitzer und Obleute;
- Entgegennahme des Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes sowie des Kassenführers;
- Bestätigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge und Umlagen (Beitrag für IV Köpenick);
- die Beratung und Entscheidung über Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

6. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Auch zur Satzungsänderung ist einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen ausreichend. Die zu verhandelnden Anträge sind allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Verhinderte Mitglieder haben die Möglichkeit sich schriftlich zu äußern.

7. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode wird bis zu deren Ende vom Vorstand ein Nachfolger gewählt.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 6 Finanzielle Mittel**

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und Umlagen. Die Höhe der Umlage wird jedes Jahr überprüft und den Erfordernissen angepasst. Dies erfolgt im Rahmen der Hauptversammlung im November für das jeweils folgende Jahr.

## **§ 7 Kassenprüfer**

- Die Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer mit der Amtszeit von 3 Jahren.
- Mitglieder des Vorstandes können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

## **§8 Auflösung**

Auf Beschluss der Hauptversammlung kann der Verein aufgelöst werden, 2/3 aller anwesenden Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen.

Ältere Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 13.11.2014